



Kreis Offenbach

Merkblatt des Fachdienstes Ausländerangelegenheiten zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

Zuständigkeiten im Visum-Verfahren:

Bei bestimmten Herkunftsstaaten ist für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum notwendig. Dieses ist im Ausland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat) zu beantragen.

Bei Aufenthalten bis zu 3 Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entscheidet die Auslandsvertretung ob ein Visum erteilt wird. Die Erteilung eines Visums wird häufig jedoch von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht. Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen keinen Einfluss auf die Erteilung des beantragten Visums.

Warum ist eine Verpflichtungserklärung notwendig?

Durch den Aufenthalt eines mit Visum eingereisten Ausländers können dem deutschen Staat Kosten entstehen, die von dem Ausländer nicht selbst getragen werden können. Daher ist eine Kostenübernahme durch den Einlader sicherzustellen.

Was wird bei der Einladung eines Ausländers von dem Einlader verlangt?

- Es ist die finanzielle Leistungsfähigkeit (Bonität) zu prüfen (Einkommen, Vermögen, finanzielle Verpflichtungen)
- Eine aktuelle Wohnraumbescheinigung (Vordrucke sind erhältlich im Rathaus, bei der Ausländerbehörde oder auf unserer Internetseite) ausgefüllt von dem Vermieter ist vorzulegen/ bei Eigentum ein aktueller Auszug aus dem Grundbuch
- Es ist mitzuteilen, ob bereits andere Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden

Als nicht geeignet sind Bankguthaben o. ä. anzusehen, da die Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Wo kann ich eine Verpflichtungserklärung erhalten?

Bei der zuständigen Ausländerbehörde (beabsichtigter Aufenthaltsort des Gastes) bzw. bei der für den Hauptwohnsitz des Verpflichtungsgebers zuständigen Ausländerbehörde.

Unterlagen sind entweder nur im Original oder im Original und in Kopie vorzulegen!

Die Unterlagen sind pro Gast mitzubringen, das bedeutet, dass Sie bei 2 Personen, die Sie einladen, die Dokumente ggf. zweifach mitbringen müssen; bei 3 Personen dreifach, usw.

Die Unterlagen sind bei JEDER Einladung erneut mitzubringen. Bereits vorgelegte Dokumente können nicht aus den Akten bereits abgegebener Verpflichtungserklärungen entnommen werden.

Die Ausländerbehörde behält sich vor, anzufertigende Kopien in Rechnung zu stellen oder die Bearbeitung abzulehnen.

Die Unterschrift auf der Rückseite der Verpflichtungserklärung ist durch den Einlader persönlich vorzunehmen, da diese vom Fachdienst Ausländerangelegenheiten beglaubigt werden muss. Die Verpflichtungserklärung kann NICHT durch eine dritte, vom Verpflichtungsgeber bevollmächtigte Person abgegeben werden.

Gebühr:

Für die Bearbeitung ist eine Gebühr von 29 € (pro Verpflichtungserklärung) zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr wird für die Prüfung der eingereichten Unterlagen erhoben. Bei fehlender Bonität oder unvollständigen Unterlagen erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Besucher:

Ein Erwachsener/Ehepaar mit minderjährigem Kind/minderjährigen Kindern benötigt nur eine Verpflichtungserklärung. Kinder ab 16 Jahren benötigen ein eigenes Formular, dennoch ist für jeden Gast ein Termin zu vereinbaren. Die Anzahl aller Gäste ist bei der Terminvereinbarung anzugeben. Wenn zum Termin mehr Personen eingeladen werden sollen als bei der Terminbuchung angegeben, ist dies nicht möglich. Es kann dann lediglich ein neuer Termin vereinbart werden. Das Original der Verpflichtungserklärung ist bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen und dort ist ein Krankenversicherungsschutz für den Einzuladenden nachzuweisen. Das Original erhält Ihr Gast zur Vorlage bei der Grenzkontrolle zurück.

Umfang der Haftung:

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich für die Dauer von 5 Jahren, alle Kosten des Aufenthaltes zu tragen, wenn Ihr Gast diese Kosten nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt) sowie bei Sprachkursen/Studienaufenthalten die damit verbundenen Kosten.

Sollte es zu einem Ausweisungs-/Abschiebungsverfahren kommen, tragen Sie auch alle dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Reisekosten (z. B. Flugtickets) (§§ 66 Abs. 2, 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Zwangswise Beitreibung:

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben. Die Verpflichtungserklärung stellt einen vollstreckbaren Titel dar.

Ihre Angaben erfolgen auf freiwilliger Basis.

Strafvorschriften:

Gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer u. a. unrichtige oder unvollständige Angaben benutzt, um sich oder einem anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Für weitere Auskünfte:

Kreis Offenbach Der Landrat Fachdienst Ausländerangelegenheiten Werner-Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach	Fax: 06074/8180-1930 E-Mail: ve@kreis-offenbach.de
Terminabsagen sollen per Mail mitgeteilt werden.	